

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 30.04.20 ze-st-an
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 26. September 2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein
(Fachgerichtsstrukturreformgesetz)**

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3410

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Wie bereits im Beteiligungsverfahren mit der Landesregierung nehmen wir die geplanten Änderungen der Fachgerichtsstruktur zur Kenntnis. Wir möchten jedoch ausdrücklich auf die als **Anlage** zu diesem Schreiben beigefügte Stellungnahme der Stadt Neumünster verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Zempel
Stellv. Geschäftsführerin

Der Oberbürgermeister

24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

**Oberbürgermeister
Tobias Bergmann**

Städteverband Schleswig-Holstein
Herrn Peter Krey

E-Mail oberbuergermeister@neumuenster.de
Telefon 04321 942 23 25

Zimmer 2.9 Neues Rathaus 2. Etage / Südflügel

ausschließlich per E-Mail

Neumünster, den 02. September 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein (Fachgerichtsstrukturreformgesetz)

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3410

Sehr geehrter Herr Krey,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein (Fachgerichtsstrukturreformgesetz) im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zur Drucksache 20/3410 und verweise ergänzend zu den untenstehenden Ausführungen auf die von hier bereits mit Schreiben vom 17. März 2025 vorgelegte Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben.

Die Stadt Neumünster nimmt mit großer Sorge die im Gesetzesentwurf vorgesehene Auflösung des Arbeitsgerichts Neumünster zur Kenntnis. Nach den Planungen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit soll Neumünster – anders als andere Standorte im Land – seinen Arbeitsgerichtsstandort vollständig verlieren. Dieses Vorgehen führt zu einer erheblichen strukturellen Benachteiligung Neumünsters und wirft deutliche Fragen im Hinblick auf die Gleichbehandlung, die Rechtssicherheit und die Zweckmäßigkeit der Reform auf.

Ungleichbehandlung von Oberzentren und kreisfreien Städten

Besonders hervorzuheben ist, dass Neumünster als einzige kreisfreie Stadt in Schleswig-Holstein und zugleich als eines der vier Oberzentren den Verlust seines Arbeitsgerichtsstandortes hinnehmen müsste. Während die übrigen Oberzentren Kiel, Lübeck und Flensburg auch künftig über einen Standort der Arbeitsgerichtsbarkeit verfügen werden – sei es als Hauptgericht oder als auswärtige Kammer – verliert Neumünster diese Einrichtung vollständig. Noch bis in das Jahr 2025 hinein war Neumünster jedoch ausdrücklich als zentraler Standort für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit im Gespräch. Vor diesem Hintergrund ist die nun vorgesehene vollständige Aufgabe des Standortes umso weniger nachvollziehbar.

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat bereits mit großem Bedauern zur Kenntnis genommen, dass eine derartige Ungleichbehandlung zwischen den kreisfreien Städten vorgesehen ist. Eine sachlich tragfähige Begründung hierfür wurde bislang nicht gegeben, auch der Gesetzesentwurf enthält hierzu keine nachvollziehbaren Ausführungen. Damit entsteht der Eindruck einer willkürlichen Entscheidung, die den Grundsätzen einer fairen und ausgewogenen Verteilung öffentlicher Einrichtungen im Land widerspricht und die sachgerechte Ausübung des ministeriellen Ermessens in Zweifel zieht.

Bedeutung des Standortes für den wirksamen Rechtsschutz

Eine funktionierende Arbeitsgerichtsbarkeit trägt in erheblichem Maße zur Rechtssicherheit und zum wirksamen Rechtsschutz in Arbeitsrechtssachen in der Region bei. Die Schließung des Arbeitsgerichts Neumünster würde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wie auch Arbeitgebern den schnellen und unkomplizierten Zugang zur Justiz erheblich erschweren. Lange Fahrtzeiten und erhöhte Kosten, insbesondere für Verfahrensbeteiligte aus Neumünster, dem Kreis Segeberg und der Region Mittelholstein, beeinträchtigen den effektiven Rechtsschutz in erheblicher Weise. Dies gilt umso mehr für Personen, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind und für Menschen mit Behinderungen, deren Zugang zur Justiz dadurch wesentlich erschwert würde. Gerade in Zeiten, in denen sich die Arbeitswelt dynamisch verändert und neue Konfliktfelder entstehen, ist der unkomplizierte Zugang zu arbeitsgerichtlichen Verfahren vor Ort von besonderer Bedeutung. Ein Arbeitsgerichtsstandort im Oberzentrum Neumünster dient nicht nur den unmittelbar Beteiligten, sondern stärkt das gesamte wirtschaftliche Gefüge der Region.

Unzureichende Kostenbegründung

Die vom Ministerium angeführten Kostenargumente sind nach Auffassung der Stadt Neumünster weder nachvollziehbar noch tragfähig. Schleswig-Holstein unterhält derzeit lediglich fünf Arbeitsgerichte, jedoch 22 Standorte der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Sollten strukturelle Einsparungen tatsächlich im Vordergrund stehen, wären die erheblich höheren Potenziale im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den Blick zu nehmen. Stattdessen sollen durch die Aufgabe des Standortes Neumünster im Wesentlichen Gebäudekosten eingespart werden, während das eigentliche Hauptpotential der Personalkosten im Umfang von über dreißig Millionen Euro gänzlich unberücksichtigt bleibt. Die im Gesetzentwurf genannten Summen bleiben zudem pauschal und lassen eine seriöse Bewertung nicht zu. Insbesondere Umzugskosten, Trennungsgelder und weitere Folgekosten für die Beschäftigten werden nicht beziffert. Es ist vielmehr zu befürchten, dass die durch die Verlagerung entstehenden Belastungen die prognostizierten Einsparungen übersteigen könnten, sodass das tatsächliche Kosten-Nutzen-Verhältnis als äußerst gering einzuschätzen ist.

Auswirkungen auf die ehrenamtliche Gerichtsbarkeit

Von erheblicher Bedeutung ist auch die Rolle der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in der Arbeitsgerichtsbarkeit traditionell eine entscheidende Funktion erfüllen. In Neumünster werden diese in erheblichem Umfang durch den Unternehmensverband Mittelholstein e. V. sowie durch die Gewerkschaften gestellt. Bei den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern handelt es sich insbesondere um Führungskräfte und leitende Angestellte regional ansässiger Unternehmen, deren praxisnahes Wissen für die Qualität der Rechtsprechung von großem Wert ist. Durch die Verlagerung nach Kiel ergeben sich für diese Personen jedoch deutlich längere Anfahrtswege und zusätzliche Belastungen neben ihren beruflichen Verpflichtungen. Die ohnehin geringe Aufwandsentschädigung deckt diese Mehrbelastungen nicht ab, sodass künftig mit einer sinkenden Bereitschaft zu rechnen ist, dieses Ehrenamt auszuüben. Dies gefährdet nicht nur die Vielfalt, sondern auch die Praxisnähe und Qualität der Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbarkeit insgesamt.

Belastungen für Wirtschaft und Sozialpartner

Die Verlagerung nach Kiel belastet zudem die Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Sozialpartner in erheblichem Maße. Die Wahrnehmung von Gerichtsterminen in Kiel bindet wertvolle personelle Ressourcen und verursacht zusätzliche Fahrtkosten, die sich gerade bei häufigen Verfahren spürbar summieren. Für einen zentral gelegenen Wirtschaftsstandort wie Neumünster ist diese Entwicklung besonders nachteilig, da hierdurch die Funktionsfähigkeit der Arbeitsbeziehungen in der Region geschwächt wird.

Fehlende Prüfung von Alternativen und Dialogverweigerung

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang, dass die Stadt Neumünster gemeinsam mit den Sozialpartnern frühzeitig ihre Bereitschaft erklärt hat, mit dem Ministerium eine wirtschaftliche Lösung zu suchen und Neumünster mindestens als auswärtige Kammer des Arbeitsgerichts Kiel zu erhalten. Trotz mehrfacher Gesprächsangebote konnte diese Option aufgrund der ausbleibenden Reaktion des Ministeriums auf Terminanfragen und des offensichtlich fehlenden Interesses an einem ernsthaften Dialog nicht diskutiert werden. Diese Dialogverweigerung ist umso bedauerlicher, als eine offene und transparente Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren eine wesentliche Voraussetzung für eine sachgerechte Entscheidungsfindung darstellt.

Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplante Schließung des Arbeitsgerichts Neumünster weder aus fachlicher noch aus struktureller Sicht gerechtfertigt ist. Sie führt zu einer erheblichen strukturellen Benachteiligung Neumünsters im Vergleich zu den übrigen Oberzentren und kreisfreien Städten, erschwert den Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen erheblich, bringt allen Beteiligten zusätzliche Kosten und Belastungen und gefährdet die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit insgesamt.

Besonders unverständlich ist diese Entwicklung vor dem Hintergrund, dass Neumünster noch bis in das Jahr 2025 hinein als zentraler Standort für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit im Gespräch war. Die plötzliche Abkehr von dieser Option ohne nachvollziehbare Begründung verstärkt die Zweifel an der sachgerechten Ausübung des ministeriellen Ermessens und legt den Verdacht einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung nahe.

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat bereits gefordert, die Entscheidung kritisch zu überprüfen und die Vorschläge Neumünsters sachgerecht zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund fordert die Stadt Neumünster den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nachdrücklich auf, den Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Form abzulehnen. Sollte eine vollständige Erhaltung des eigenständigen Arbeitsgerichtsstandortes nicht möglich sein, ist Neumünster mindestens mit einer auswärtigen Kammer in die künftige Struktur zu berücksichtigen. Alles andere würde eine nicht hinnehmbare Benachteiligung Neumünsters darstellen und den Anspruch auf eine faire und gleichmäßige Verteilung öffentlicher Einrichtungen im Land nachhaltig verletzen.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Bergmann
Oberbürgermeister